

## Prüfung im Privatrecht

Prof. Dr. Alexander R. Markus  
Bern, 12. Juni 2013



---

<sup>b</sup>  
**UNIVERSITÄT  
BERN**

Rechtswissenschaftliche Fakultät  
Departement für Privatrecht  
**Institut für Internationales Privat-  
recht und Verfahrensrecht**

## Prüfung im Privatrecht II + III

Prof. Dr. Alexander R. Markus

Bern, 12. Juni 2013

Beginn: 08:00 Uhr

Dauer: 5h

*Hilfsmittel:* BV; OR; ZGB; CISG; ZPO; BGG; DSG; PartG

### *Beilagen:*

- SUVA-Richtlinien für die Benützung von Erdbewegungsmaschinen und Transportfahrzeugen
- Jahreskalender 2013
- BGer 4A\_104/2012 vom 3. August 2012 (Auszug)
- GSOG/BE & EG-ZSJ/BE (Auszüge)

Es sind alle Fragen zu bearbeiten. Stichworte gelten nicht als Antworten. Die Anspruchsvoraussetzungen sind nicht allgemein zu bejahen oder zu verneinen, sondern im Einzelnen anhand des Gesetzes zu prüfen und zu begründen. Bei der Prüfung von Ansprüchen sind jeweils sämtliche Voraussetzungen abzuhandeln, gleichgültig, ob Sie eine davon allenfalls als nicht erfüllt erachten. Für die Punktevergabe zählen neben der Nennung der gesetzlichen Voraussetzungen und der Subsumtion auch die Strukturierung des Textes und die Qualität der Argumentation.

Beachten Sie die Punkteangaben. Diese sind ein Indiz für die relative Gewichtung der Fragen und damit für die Zeiteinteilung.

### **Gewichtung der einzelnen Prüfungsteile**

Teil A:	35 Punkte
Teil B:	30 Punkte
Teil C:	25 Punkte
<u>Sprache/Argumentation/Aufbau:</u>	<u>10 Punkte</u>
TOTAL	100 Punkte

# Zierfischeich

## Sachverhalt: Teil A

*Markus Fischer* (Wohnsitz in Bern/BE) ist begeisterter Hobbygärtner und verbringt beinahe jede freie Minute in seinem gepflegten Garten. Vor kurzem hat er sich einen Zierfischeich angelegt. Da er diesen noch ein bisschen erweitern möchte, beauftragt er mit Telefonat vom 29. September 2012 die *Bagger AG* (Sitz in Burgdorf/BE) mit dem Verschieben eines massiven Granitblocks. Der bei der *Bagger AG* angestellte *Giuseppe Bella* (Wohnsitz in Olten/SO) beabsichtigt die Arbeiten am 7. Oktober 2012 mit einem Raupenbagger und dem Lehrling *Beat Meier* durchzuführen. Als *Markus Fischer* an diesem Tag auf seiner Terrasse sitzt und sieht, wie *Bella* den Bagger vor dem Zierfischeich parkiert, packt ihn die Gärtnerslust und er will *Bella* und *Meier* bei ihrer Arbeit unterstützen. So vereinbaren sie, dass *Markus Fischer* zusammen mit dem Lehrling *Beat Meier* den Granitblock mit einem Geissfuss<sup>1</sup> leicht anhebt, während *Giuseppe Bella* mit der Baggerschaufel über den Granitblock greift und diesen alsdann mittels Abkippbewegung der Baggerschaufel vom Boden her aufzudrücken versucht. Während sie diesen Plan in die Tat umsetzen, verliert *Markus Fischer* den sicheren Stand und damit das Gleichgewicht, stolpert nach vorne und schlägt sich den Kopf am Baggerarm an. Neben einer Platzwunde erleidet *Markus Fischer* ein Schädel-Hirntrauma und trägt diverse massive körperliche Langzeitschäden davon, aufgrund derer er für mehrere Monate arbeitsunfähig wird.

Unbestritten ist, dass sich nicht etwa der Baggerarm zum Kopf von *Fischer* hinbewegt hatte, sondern dass *Fischer* durch das Stolpern seinen Kopf mit beachtlicher Geschwindigkeit gegen den ruhenden Baggerarm knallte. Umstritten ist jedoch bis heute, weshalb *Markus Fischer* ins Stolpern geriet. Während *Fischer* überzeugt davon ist, dass die Ursache für sein Stolpern und das Anschlagen des Kopfes am Baggerarm im Handling des Baggers durch *Bella* lag, wäre es auch möglich, dass er (so die Darstellung von *Bella* und der *Bagger AG*) ohne Zutun von aussen selbst gestolpert ist. Möglich wäre z.B. dass er bei der Manipulation des Geissfusses mit den Händen an der Stange abgerutscht ist oder dass er infolge des Anhebens des Granitblocks durch die Baggerschaufel den sicheren Stand auf dem aufgeweichten Boden verlor und stolperte. Oder es wäre auch möglich, dass der Kraftaufwand durch das Heben des Granitblocks sowie dem gleichzeitigen Seitwärtsblick zu *Beat Meier* zu einem unsicheren Stand und letztlich zum Stolpern geführt haben.

Am 27. Dezember 2012 sucht *Markus Fischer* einen Anwalt auf, bei dem Sie als Praktikantin/Praktikant angestellt sind. Im Gespräch zwischen *Fischer* und Ihrem Chef ergibt sich, dass *Fischer*

---

<sup>1</sup> Der Geissfuss (auch Nageleisen genannt) ist ein langes messerartiges Gerät mit einer v-förmigen Schneide.

Schadenersatz und Genugtuung fordern möchte und deshalb eine Klage gegen die *Bagger AG* und *Giuseppe Bella* auf Schadenersatz Fr. 80'000.- (Fr. 40'000.- von *Bella* und Fr. 40'000.- von der *Bagger AG*) zuzüglich Genugtuung einreichen will. *Fischer* bringt an diese Besprechung auch gleich noch die SUVA-Richtlinie für die Benützung von Erdbewegungsmaschinen und Transportfahrzeugen mit, gegen welche die *Bagger AG* und *Bella* seiner Ansicht nach verstossen haben sollen (insbesondere Ziff. 6.1.4 der Richtlinie). Jedenfalls – so *Fischer* – hätte *Bella* die gefährliche Gesamtkonstellation (Verschieben eines riesigen Steines durch ein System aus Mensch, Maschine und träger Last) erkennen und verhindern müssen.

Ihr Chef ist an diesem Mandat sehr interessiert und beabsichtigt gleich nach seinen Skiferien eine Klage gemäss obigen Vorstellungen von *Fischer* gegen die *Bagger AG* und *Bella* beim Regionalgericht Bern einzureichen. Bevor er in Richtung Skigebiet aufbricht, beauftragt er Sie mit der Beantwortung des untenstehenden Fragenkataloges im Rahmen eines internen Memos.

#### **Fragen zum Teil A (Total: 35 Punkte)**

1. [12 Punkte] Ist das Regionalgericht Bern für die Klage gegen die *Bagger AG* und *Giuseppe Bella* örtlich, sachlich und funktionell zuständig?
2. [5 Punkte] Der Umstand, der zum Stolpern von *Fischer* führte, konnte bis heute nicht bewiesen werden. Von welchem Sachverhalt wird das Gericht ausgehen und warum?
3. [18 Punkte] Sofern das Gericht davon ausgeht, dass *Fischer* ohne weiteres Zutun von selber gestolpert ist: Steht *Fischer* ein Anspruch gegen die *Bagger AG* und gegen *Giuseppe Bella* auf Schadenersatz und Genugtuung zu? [In Bezug auf die *Bagger AG* sind nur vertragliche Ansprüche zu prüfen]

### **Sachverhalt: Teil B**

Trotz Ihres tollen Memos ändert *Markus Fischer* seine Meinung nochmals und lässt in der Folge nur *Giuseppe Bella* einklagen. Auf die Zusprechung einer Genugtuung verzichtet er, dafür möchte er von *Bella* Fr. 40'000.- Schadenersatz fordern. Er stellt vor dem Regionalgericht Bern die folgenden Rechtsbegehren:

1. Der Beklagte sei zur Bezahlung von Schadenersatz von Fr. 29'000.- zu verurteilen. Eine Nachklage bis zum Gesamtumfang von Fr. 40'000.- wird ausdrücklich vorbehalten.
2. Unter Kosten- und Entschädigungsfolge zu Lasten des Beklagten.

Daraufhin bringt *Giuseppe Bella* im Rahmen seiner Klageantwort Folgendes vor:

1. Auf die Klage sei nicht einzutreten. Eventualiter sei sie abzuweisen.
2. Es sei festzustellen, dass dem Kläger gegenüber dem Beklagten aus dem Baggerunfall keinerlei Ansprüche zustehen.
3. Unter Kosten- und Entschädigungsfolge zu Lasten des Klägers.

Das erstinstanzliche Gericht gelangt zum Schluss, dass *Fischer* gegenüber *Bella* aus dem Baggerunfall ein Schadenersatzanspruch von Fr. 20'000.- zusteht. Es erlässt seinen Entscheid am 2. April 2013. Den Parteien wird das schriftliche Dispositiv am 4. April 2013 zugestellt.

### **Fragen zum Teil B (Total: 30 Punkte)**

[Unabhängig von Ihrer Beantwortung der Frage 1 ist im Folgenden davon auszugehen, dass das Regionalgericht Bern zuständig ist]

4. [5 Punkte] Wie ist das Begehren Nr. 1 von *Fischer* rechtlich zu qualifizieren? Was sind die Beweggründe für ein solches Vorgehen? Ist ein solches Begehren in casu zulässig?
5. [10 Punkte] Wie ist das Begehren Nr. 2 von *Giuseppe Bella* rechtlich zu qualifizieren? Ist ein solches Begehren in casu zulässig?
6. [15 Punkte] Welches Rechtsmittel kann *Fischer* gegen den Entscheid vom 2. April 2013 ergreifen, wenn ihm die Zusprechung von Fr. 20'000.- nicht genügt? Wie muss er hierzu genau vorgehen?

### **Sachverhalt: Teil C**

Das Obergericht weist das Rechtsmittel von *Fischer* ab. Dieser will nicht locker lassen und zieht den Entscheid bis vor Bundesgericht. Als *Giuseppe Bella* vom Weiterzug des Obergerichtsentseides durch *Fischer* erfährt, verliert er die Geduld endgültig. Obwohl er sich schon mehrmals bei *Fischer* entschuldigt hatte und ihn während des Spitalaufenthaltes sogar besuchte und mit Pralinen beschenkte, scheint jener aus dem Unfall nur Profit schlagen zu wollen. Um seinem Unmut Ausdruck zu verleihen, fertigt er einen Bericht für die Berner Lokalzeitung „Express“ (Verlag mit Sitz in Bern, erscheint zweimal wöchentlich) an, für welche er neben seinem Job als Landschaftsgärtner teilzeitweise arbeitet. Im Beitrag mit dem Titel „Fischer Nimmersatt“ schildert er die ganze Geschichte und beschreibt *Markus Fischer* (unter Nennung dessen vollen Namens) als „profitgeilen Simulanten“ und „unkoordinierten Spastiker“, der aus einer kleinen Beule am Kopf nun finanziellen Profit schlagen und ihn, *Bella*, in den Ruin treiben wolle. Die Zeitung „Express“ möchte den Bericht „Fischer Nimmersatt“ am 7. Juni 2013 in der Freitags-Ausgabe abdrucken. *Bella* schickt den Bericht am Abend des 5. Juni 2013 als Anlage einer E-Mail mit dem Betreff „Endlich erfahren alle die Wahrheit über Dich!“ an *Markus Fischer*. Dieser ist über den Bericht entsetzt, leitet die E-Mail noch in derselben Nacht an Sie weiter und bittet Sie darum, die zur Publikationsverhinderung „notwendigen Vorkehren beim zuständigen Gericht“ zu treffen [vgl. Fragen 7 und 8].

Das zuständige Gericht gibt *Fischer* am 6. Juni 2013 Recht bzw. Sie sind mit Ihren Vorkehren erfolgreich. Mit Entscheid vom 20. Juni 2013 heisst es schliesslich das beantragte Publikationsverbot gut (Dispositiv-Ziffern 1 und 2) und bestimmt in Dispositiv-Ziffer 3 Folgendes:

„Dem Kläger [*Markus Fischer*] wird eine nicht erstreckbare Frist von 30 Tagen ab Zustellung des vorliegenden Entscheids zur Erhebung einer ordentlichen Klage angesetzt. Wird die Frist nicht eingehalten, fällt das Publikationsverbot gemäss den Ziffern 1 und 2 vorstehend dahin.“

### **Fragen zum Teil C (25 Punkte)**

7. [13 Punkte] Welche prozessualen Vorkehren treffen Sie um die Publikation des Zeitungsberichts „Fischer Nimmersatt“ zu verhindern? Wen fassen Sie ins Recht?
8. [8 Punkte] Beurteilen Sie den Fall in materieller Hinsicht. Verletzt der Zeitungsbericht „Fischer Nimmersatt“ die Persönlichkeitsrechte von *Markus Fischer*?
9. [4 Punkte] Bei welchem Gericht muss *Fischer* eine ordentliche Klage i.S.v. Dispositiv-Ziffer 3 des Gerichtsentseides einreichen?

# BEILAGEN

## zur Bachelorprüfung Privatrecht FS 2013

- SUVA-Richtlinien für die Benützung von Erdbewegungsmaschinen und Transportfahrzeugen [7 A4-Seiten]
- Jahreskalender 2013 [1 A4-Seite]
- BGer 4A\_104/2012 vom 3. August 2012 (Auszug) [1 A4-Seite]
- GSOG/BE & EG-ZSJ/BE (Auszüge) [3 A4-Seiten]

# Richtlinien für die Benützung von Erdbewegungsmaschinen und Transportfahrzeugen

## 1 Geltungsbereich

Diese Richtlinien sind anwendbar auf alle Arbeitsmaschinen, die bei Erdbewegungsarbeiten eingesetzt werden, sei es zum Abtragen, Ausheben und Verschieben des Bodens, sei es zum Aufladen, Transportieren und Abladen von Erde und Steinen oder Material, Maschinen und Geräten.

## 2 Ausrüstung

<b>Bremsen</b>	2.1	Die Geräte müssen mit wirksamen Bremsen ausgerüstet sein.
<b>Beleuchtung</b>	2.2	Bei Dunkelheit eingesetzte Maschinen müssen mit Scheinwerfern für Vorwärts- und Rückwärtsfahrt ausgerüstet sein. Bei Transportfahrzeugen haben die Beleuchtungsvorrichtungen den Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Strassenverkehr zu entsprechen.
<b>Akustische Warnvorrichtung</b>	2.3	Die Maschinen sind mit einer genügend starken akustischen Warnvorrichtung zu versehen, um im Lärm des Bauplatzes gehört zu werden.
<b>Schutzdach</b>	2.4	Wo der Fahrer durch herunterfallendes Material gefährdet werden kann, ist der Fahrerstand durch eine kräftige Konstruktion zu überdachen.
<b>Aufstiegstritte und Haltegriffe</b>	2.5	Zum Erreichen des Fahrersitzes sind Aufstiegstritte und Haltegriffe anzubringen.
<b>Fahrersitz</b>	2.6	Der Fahrersitz soll möglichst stoss- und vibrationsarm gestaltet sein.
<b>Abdeckung von Scherstellen</b>	2.7	Scherstellen im Bereich des Fahrersitzes sind durch geeignete Schutzgitter oder -bleche abzudecken.
<b>Bedienungshebel</b>	2.8	Bedienungshebel, die im Einstiegsbereich liegen, müssen gegen unbeabsichtigte Betätigung gesichert werden können.

2.9	Ist dem Fahrer die Sicht durch die Aufbauten eingeschränkt, so sind zweckmässige Panoramaspiegel anzubringen.	Panoramaspiegel
2.10	Die Geräte sind mit Sicherungsvorrichtungen auszurüsten, welche bei Revisionsarbeiten ein unbeabsichtigtes Senken von Löffeln, Mulden, Ladearmen usw. verhindern.	Vorrichtungen gegen unbeabsichtigtes Senken
2.11	Die Abgase des Motors sind so abzuführen, dass sie den Fahrer nicht gefährden oder belästigen.	Abgase

### 3 Zustand und Unterhalt

### 4 Bedienungspersonal

Betriebszustand	3.1	Es dürfen nur Geräte und Fahrzeuge in einwandfreiem Betriebszustand eingesetzt werden.	Mit der Führung von Geräten und Fahrzeugen dürfen nur geeignete, zuverlässige und mindestens 18 Jahre alte Personen beauftragt werden, die ausreichend instruiert und mit der Bedienung vertraut gemacht worden sind. Der Betrieb hat darüber zu wachen, dass die Fahrer diese Bedingungen erfüllen.
Festgestellter Mangel	3.2	Sobald ein Mangel festgestellt wird, der die Sicherheit des Gerätes oder Fahrzeuges in Frage stellen kann, ist dieses bis zur Behebung des Fehlers oder Schadens ausser Dienst zu setzen.	
Unterhalt	3.3	Dem mit dem Unterhalt beauftragten Personal ist genügend Zeit einzuräumen, um die Geräte und Fahrzeuge sorgfältig und regelmässig zu warten.	
Ungewolltes Absenken von Schaufeln usw.	3.4	Um deren ungewolltes Absenken zu verhindern, sind angehobene Schaufeln, Kübel, Ausleger, Ladebrücken usw. bei Unterhalts-, Reparatur- oder Einstellarbeiten mit einem geeigneten Mittel zu sichern.	

## 5 Verkehrsregeln, Verkehrswege

Verkehrsregeln	5.1	Die Verkehrsregeln des Bundesgesetzes über den Strassenverkehr sind auch auf den Arbeitsstellen zu beachten.	
Tragfähigkeit der Fahrbahn	5.2	Die Fahrbahn muss eine den auftretenden Radlasten entsprechende Tragfähigkeit aufweisen.	
Abstand zwischen Rad und Böschungskante	5.3	Auf Dämmen und Rampen muss der Abstand zwischen Fahrspur und Böschungskante mindestens 1 m betragen. Sind solid verankerte, wirksame Leitplanken oder Radabweiser vorhanden, braucht dieses Mass nicht eingehalten zu werden.	
Böschungsneigungen	5.4	Unter Vorbehalt von Alinea 5 sind bei Böschungen unter wie oberhalb des Verkehrsweges die folgenden Wandneigungen einzuhalten:	
	5.4.1	In gutem Fels: die Neigung kann der Festigkeit desselben angepasst werden.	
	5.4.2	In gut verfestigtem, standfestem Material: Böschungsneigung höchstens 3:1 (auf 3 m Höhe 1 m zurückstehend).	
	5.4.3	In mässig verfestigtem, jedoch noch standfestem Material: Böschungsneigung höchstens 2:1 (auf 2 m Höhe 1 m zurückstehend).	
	5.4.4	In rolligem Material: Böschungsneigung höchstens 1:1 (auf 1 m Höhe 1 m zurückstehend).	
	5.4.5	Wird die Standfestigkeit der Böschung durch ungünstigen Schichtverlauf im angeschnittenen Material, Wasseraustritte, zwischenliegende Rollschichten, starke Verkehrserschütterungen usw. herabgemindert, so sind die Böschungsneigungen entsprechend flacher auszubilden.	
	5.5	Brücken und Fahrstreifen mit Absturzgefahr sind mit wirksamen Leitplanken oder Radabweisern zu versehen.	Leitplanken, Radabweiser
	5.6	Bei Toren, an engen Stellen, da wo unter Anlagen durchgefahren wird, neben Bauten, Hindernissen aller Art usw., ist ein Lichtraumprofil freizuhalten, das allseitig 50 cm grösser ist als das Fahrprofil.	Lichtraumprofil
	5.7	Engpässe, Hindernisse, unübersichtliche Stellen und Gefahrenzonen sind gut sichtbar zu markieren.	Markierung von Gefahrenzonen

## 6 Einsatz und Bedienung

<p><b>6.1. Allgemeines</b></p> <p><b>Geschwindigkeit</b> 6.1.1</p>	<p>Die Geschwindigkeit ist dem Zustand und den Neigungsverhältnissen der Fahrpiste, dem Typ des Fahrzeuges und den Sichtverhältnissen anzupassen.</p>	<p>6.1.8 Beim Einsatz von Geräten und Fahrzeugen im Bereich elektrischer stromführender Freileitungen sind die «Richtlinien für den Einsatz von Kranen und Baumaschinen im Bereich elektrischer Freileitungen» (Suva-Form. 18663) einzuhalten.</p>	<p>Elektrische Freileitungen</p>
<p><b>6.1.2</b></p> <p><b>Starke Steigungen</b></p>	<p>In starken Steigungen sind die Fahrzeuge so zu führen, dass die lenkbaren Räder nicht vom Boden abgehoben werden (Lenkräder talseitig).</p>	<p><b>6.2 Erdbewegungsmaschinen</b></p>	<p>Abbau von unten</p>
<p><b>6.1.3</b></p> <p><b>Einweiser</b></p>	<p>Wenn für den Fahrer schlechte oder gar keine Sicht besteht, muss er von einem Einweiser unterstützt werden.</p>	<p>6.2.1 Anstehendes standfestes Material darf mit Geräten von unten her nur abgetragen werden, wenn die Wand nicht höher als 1 m über den höchsten mit dem Gerät erreichbaren Punkt ansteht.</p>	<p>Abbau von unten</p>
<p><b>6.1.4</b></p> <p><b>Arbeitsbereich</b></p>	<p>Im Arbeitsbereich des Gerätes darf sich niemand aufhalten.</p>	<p>6.2.2 Erdbewegungsmaschinen dürfen nur auf genügend tragfähiger Unterlage eingesetzt werden.</p>	<p>Tragfähigkeit des Bodens</p>
<p><b>6.1.5</b></p> <p><b>Personentransport</b></p>	<p>Personentransporte sind nur zulässig, wenn auf der Maschine oder auf der Ladebrücke eines Fahrzeuges besondere Sitzplätze vorhanden sind.</p>	<p>Nicht tragfähige Zonen sind zu markieren. Frisch geschüttetem, nicht verdichtetem oder oberflächlich gefrorenem Material ist vor dem Befahren besondere Aufmerksamkeit zu schenken; das Gleiche gilt für in Gewässer geschüttete Deponien.</p>	<p>Tragfähigkeit des Bodens</p>
<p><b>6.1.6</b></p> <p><b>Freie Kippzone</b></p>	<p>Vor dem Entleeren des Transportbehälters hat sich der Fahrer oder sein Einweiser zu vergewissern, dass sich niemand in der Kippzone aufhält.</p>	<p>6.2.3 Im Gefälle stehende Maschinen müssen gegen unbeabsichtigtes Wegrollen gesichert werden (Keile, Einschlagen der Räder usw.).</p>	<p>Halt im Gefälle</p>
<p><b>6.1.7</b></p> <p><b>Anschläge oder Schwellen an Kippkanten</b></p>	<p>An ortsfesten Kippkanten sind als Fahrendbegrenzungen Anschläge oder Schwellen aus Holz, Eisen oder Beton anzubringen, die ein Überfahren sicher verhindern. Wo bei wandernder Kippkante (Materialdeponie) diese Massnahme nicht getroffen werden kann, ist das Material vor der Kante abzukippen und mit einem geeigneten Gerät abzustossen.</p>	<p>6.2.4 Beim Verlassen der Maschine ist der Motor abzustellen und Löffel, Schaufel oder Hobel auf den Boden abzusetzen.</p>	<p>Verlassen der Maschine</p>

<b>6.3 Transportfahrzeuge</b>		<b>6.4 Stossen und Ziehen von Fahrzeugen</b>
<b>Drehsitz</b>	6.3.1 Bei Fahrzeugen mit Drehsitz darf die Stellung des Sitzes nur während des Stillstandes des Fahrzeuges geändert werden.	6.4.1 Beim Ankuppeln von Anhängern ist mit dem Zugfahrzeug gegen den stillstehenden Anhänger zu fahren.
<b>Beladen</b>	6.3.2 Beim Beladen mit Hilfe mechanischer Geräte muss das Transportfahrzeug so aufgestellt werden, dass der Fahrer nicht gefährdet wird. Ist dies nicht möglich, hat der Fahrer das Fahrzeug zu verlassen.	6.4.2 Ein Fahrzeug darf von einem andern nur gestossen werden, wenn eine Kupplungsstange benützt wird, die sowohl am Motorfahrzeug wie am zu schiebenden Fahrzeug sicher befestigt ist. Zwischen den beiden Fahrzeugen darf sich während der Bewegung niemand aufhalten.
<b>Verteilung der Ladung</b>	6.3.3 Die Ladung ist im Transportbehälter gleichmässig so zu verteilen, dass während der Fahrt kein Material herabfallen kann. Das Überladen der Fahrzeuge ist verboten.	6.4.3 Zum Ziehen dürfen ausser Kupplungsstangen nur Drahtseile verwendet werden. Beim Zug über Umlenkrollen darf sich niemand innerhalb des Seilwinkels aufhalten. Der Aufenthalt von Personen im Gefahrenbereich allfällig zurückschnellender Seile ist verboten.
<b>Auffahrtsrampen für Auf- und Ablad</b>	6.3.4 Wo wegen Fehlens einer andern Verlademöglichkeit zum Auf- oder Abladen von Maschinen und Geräten Auffahrtsrampen verwendet werden, müssen diese solide befestigt und genügend tragfähig sein.	
<b>Sicherung der verladenen Geräte</b>	6.3.5 Die verladenen Maschinen oder Geräte sind auf der Ladebrücke des Transportfahrzeuges unverrückbar zu sichern (Kelle, Anbinden usw.).	
		Ankuppeln
		Stossen von Fahrzeugen
		Ziehen von Fahrzeugen

## Anmerkung

Wir machen darauf aufmerksam, dass für den Geltungsbereich der vorliegenden Richtlinien noch Bestimmungen existieren, die nicht von der Schweiz. Unfallversicherungsanstalt erlassen worden sind, insbesondere:

Bundesgesetz über den Strassenverkehr (vom 19. 12. 1958).

Zu beziehen bei:

BBL (Bundesamt für Bauten und Logistik)

Vertrieb Publikationen, 3003 Bern

[www.bundespublikationen.ch](http://www.bundespublikationen.ch)

### **Suva**

Postfach

6002 Luzern

Tel. 041 419 58 51

Fax 041 419 59 17

[www.suva.ch](http://www.suva.ch)

Erstausgabe: Juli 1971

Änderungen: April 2002

Nachdruck: Januar 2011

### **Bestellnummer**

1574.d

<b>2013</b>	<b>JAHRESKALENDER</b>										<b>2013</b>
-------------	-----------------------	--	--	--	--	--	--	--	--	--	-------------

Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember
1 Neujahr	1 Fr	1 Fr	1 Ostermontag	1 Tag der Arbeit	1 Sa	1 Mo Wo 27	1 Do	1 So	1 Di	1 Allerheiligen	1 1.Advent
2 Mi	2 Sa	2 Sa	2 Di	2 Do	2 So	2 Di	2 Fr	2 Mo Wo 36	2 Mi	2 Sa	2 Mo Wo 49
3 Do	3 So	3 So	3 Mi	3 Fr	3 Mo Wo 23	3 Mi	3 Sa	3 Di	3 Tag Dt.Einheit	3 So	3 Di
4 Fr	4 Mo Wo 06	4 Mo Wo 10	4 Do	4 Sa	4 Di	4 Do	4 So	4 Mi	4 Fr	4 Mo Wo 45	4 Mi
5 Sa	5 Di	5 Di	5 Fr	5 So	5 Mi	5 Fr	5 Mo Wo 32	5 Do	5 Sa	5 Di	5 Do
6 Drei Könige	6 Mi	6 Mi	6 Sa	6 Mo Wo 19	6 Do	6 Sa	6 Di	6 Fr	6 So	6 Mi	6 Nikolaus
7 Mo Wo 02	7 Do	7 Do	7 So	7 Di	7 Fr	7 So	7 Mi	7 Sa	7 Mo Wo 41	7 Do	7 Sa
8 Di	8 Fr	8 Fr	8 Mo Wo 15	8 Mi	8 Sa	8 Mo Wo 28	8 Do	8 So	8 Di	8 Fr	8 2.Advent
9 Mi	9 Sa	9 Sa	9 Di	9 Christi Himmel	9 So	9 Di	9 Fr	9 Mo Wo 37	9 Mi	9 Sa	9 Mo Wo 50
10 Do	10 So	10 So	10 Mi	10 Fr	10 Mo Wo 24	10 Mi	10 Sa	10 Di	10 Do	10 So	10 Di
11 Fr	11 Mo Wo 07	11 Mo Wo 11	11 Do	11 Sa	11 Di	11 Do	11 So	11 Mi	11 Fr	11 Mo Wo 46	11 Mi
12 Sa	12 Di	12 Di	12 Fr	12 Muttertag	12 Mi	12 Fr	12 Mo Wo 33	12 Do	12 Sa	12 Di	12 Do
13 So	13 Aschermittwo	13 Mi	13 Sa	13 Mo Wo 20	13 Do	13 Sa	13 Di	13 Fr	13 So	13 Mi	13 Fr
14 Mo Wo 03	14 Valentinstag	14 Do	14 So	14 Di	14 Fr	14 So	14 Mi	14 Sa	14 Mo Wo 42	14 Do	14 Sa
15 Di	15 Fr	15 Fr	15 Mo Wo 16	15 Mi	15 Sa	15 Mo Wo 29	15 Himmelfahrt	15 So	15 Di	15 Fr	15 3.Advent
16 Mi	16 Sa	16 Sa	16 Di	16 Do	16 So	16 Di	16 Fr	16 Mo Wo 38	16 Mi	16 Sa	16 Mo Wo 51
17 Do	17 So	17 So	17 Mi	17 Fr	17 Mo Wo 25	17 Mi	17 Sa	17 Di	17 Do	17 So	17 Di
18 Fr	18 Mo Wo 08	18 Mo Wo 12	18 Do	18 Sa	18 Di	18 Do	18 So	18 Mi	18 Fr	18 Mo Wo 47	18 Mi
19 Sa	19 Di	19 Di	19 Fr	19 Pfingsten	19 Mi	19 Fr	19 Mo Wo 34	19 Do	19 Sa	19 Di	19 Do
20 So	20 Mi	20 Mi	20 Sa	20 Pfingstmontag	20 Do	20 Sa	20 Di	20 Fr	20 So	20 Mi	20 Fr
21 Mo Wo 04	21 Do	21 Do	21 So	21 Di	21 Fr	21 So	21 Mi	21 Sa	21 Mo Wo 43	21 Do	21 Sa
22 Di	22 Fr	22 Fr	22 Mo Wo 17	22 Mi	22 Sa	22 Mo Wo 30	22 Do	22 So	22 Di	22 Fr	22 4.Advent
23 Mi	23 Sa	23 Sa	23 Di	23 Do	23 So	23 Di	23 Fr	23 Mo Wo 39	23 Mi	23 Sa	23 Mo Wo 52
24 Do	24 So	24 Palmsonntag	24 Mi	24 Fr	24 Mo Wo 26	24 Mi	24 Sa	24 Di	24 Do	24 So	24 Heilig Abend
25 Fr	25 Mo Wo 09	25 Mo Wo 13	25 Do	25 Sa	25 Di	25 Do	25 So	25 Mi	25 Fr	25 Mo Wo 48	25 Weihnachten
26 Sa	26 Di	26 Di	26 Fr	26 So	26 Mi	26 Fr	26 Mo Wo 35	26 Do	26 Sa	26 Di	26 Weihnachten
27 So	27 Mi	27 Mi	27 Sa	27 Mo Wo 22	27 Do	27 Sa	27 Di	27 Fr	27 So	27 Mi	27 Fr
28 Mo Wo 05	28 Do	28 Do	28 So	28 Di	28 Fr	28 So	28 Mi	28 Sa	28 Mo Wo 44	28 Do	28 Sa
29 Di		29 Karfreitag	29 Mo Wo 18	29 Mi	29 Sa	29 Mo Wo 31	29 Do	29 So	29 Di	29 Fr	29 So
30 Mi		30 Sa	30 Di	30 Fronleichnam	30 So	30 Di	30 Fr	30 Mo Wo 40	30 Mi	30 Sa	30 Mo Wo 01
31 Do		31 Ostern		31 Fr		31 Mi	31 Sa		31 Do		31 Silvester

## **Auszug aus BGer 4A\_104/2012 vom 3. August 2012**

### **E. 2.1**

Widerrechtlich ist eine Schadenszufügung dann, wenn sie gegen eine allgemeine gesetzliche Pflicht verstösst, indem entweder ein absolutes Recht des Geschädigten beeinträchtigt (Erfolgsunrecht) oder eine reine Vermögensschädigung durch Verstoss gegen eine Norm bewirkt wird, die nach ihrem Zweck vor derartigen Schäden schützen soll (Verhaltensunrecht; BGE 133 III 323 E. 5.1 S. 330; 123 III 306 E. 4a S. 312; 122 III 176 E. 7b S. 192; 119 II 127 E. 3 S. 128). Eine ausservertragliche Haftung wegen Unterlassung setzt auch bei der Beeinträchtigung eines absoluten Rechtes ein Nichthandeln trotz Bestehens einer rechtlichen Handlungspflicht voraus. Denn der Grundsatz, dass die Verletzung eines absoluten Rechtsgutes per se widerrechtlich ist, ist auf die Beeinträchtigung durch aktives Handeln ausgerichtet (Urteile 4A\_520/2007 vom 31. März 2008 E. 2.1; 4C.119/2000 vom 2. Oktober 2000, E. 2b, Pra 2001 Nr. 46 S. 268 ff.). Wer eine Handlung unterlässt, zu der er nach der Rechtsordnung nicht verpflichtet ist, verstösst nicht gegen diese und handelt nicht rechtswidrig. Widerrechtlichkeit durch Unterlassen kann daher nur dann entstehen, wenn eine Schutznorm zu Gunsten des Geschädigten ein Handeln ausdrücklich verlangt (BGE 118 Ib 473 E. 2b S. 476; 118 II 502 E. 3 S. 506 f.; 116 Ib 367 E. 4c S. 374; 115 II 15 E. 3b). Solche Schutznormen können sich aus irgendeinem Teil des objektiven, selbst des ungeschriebenen Rechts, und aus allgemeinen Rechtsgrundsätzen ergeben (BGE 116 Ib 367 E. 4c; 115 II 15 E. 3c mit Hinweisen; Urteil 2A.511/2005 vom 16. Februar 2009 E. 5.1; vgl. auch zur Staatshaftung BGE 132 II 305 E. 4.1 S. 317; 123 II 577 E. 4d/ff S. 583). Steht ein absolutes Recht auf dem Spiel, so ergibt sich nach einem ungeschriebenen Rechtsgrundsatz eine Handlungspflicht für denjenigen, der den gefährlichen Zustand geschaffen oder sonst in einer rechtlich verbindlichen Weise zu vertreten hat (BGE 121 III 358 E. 4a S. 360; 112 II 138 E. 3a S. 141; 95 II 93 E. 2 S. 96; 60 II 38 E. 1 S. 40). Der Gefahrensatz, wonach derjenige, der einen gefährlichen Zustand schafft oder unterhält, die zur Vermeidung eines Schadens erforderlichen Schutzmassnahmen zu ergreifen hat, ist bei der Verletzung von absoluten Rechtsgütern - im Gegensatz zu reinen Vermögensschäden (BGE 124 III 297 E. 5b S. 300 f.; 119 II 127 E. 3 S. 129 mit Hinweisen) - geeignet, bei Fehlen einer spezifischen Schutznorm eine Widerrechtlichkeit zu begründen (Urteile 4A\_520/2007 vom 31. März 2008 E. 2.1; 4C.119/2000 vom 2. Oktober 2000, E. 2b, Pra 2001 Nr. 46 S. 268 ff.).

271.1

11. Juni 2009

## Einführungsgesetz zur Zivilprozessordnung, zur Strafprozessordnung und zur Jugendstrafprozessordnung (EG ZSJ)

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,*  
in Ausführung von Artikel 3 ff. der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 (ZPO) [SR 272], Artikel 2 ff. der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (StPO) [SR 312.0] sowie der Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung vom 20. März 2009 (Jugendstrafprozessordnung, JStPO) [SR 312.1],  
auf Antrag des Regierungsrates,  
*beschliesst:*

### 1. Allgemeines

#### Art. 1

##### Gegenstand

- <sup>1</sup> Dieses Gesetz enthält die Ausführungsbestimmungen zu den Schweizerischen Zivil-, Straf- und Jugendstrafprozessordnungen.
- <sup>2</sup> Es regelt die Zuständigkeiten der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft und enthält Ausführungsbestimmungen zum Verfahren, zu den Kosten und Entschädigungen sowie zur Vollstreckung von Urteilen.
- <sup>3</sup> Die Organisation und Führung der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft ist im Gesetz vom 11. Juni 2009 über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (GSOG [BSG 161.1]) geregelt.

### 2. Zivilprozess

#### 2.1 Gerichte, Zuständigkeiten

#### Art. 5

##### Zivilgerichte

Gerichte in Zivilsachen sind

- a das Obergericht einschliesslich des Handelsgerichts,
- b die Regionalgerichte,
- c die regionalen Schlichtungsbehörden.

#### Art. 6

##### Obergericht

- <sup>1</sup> Das Obergericht ist zuständig für die Beurteilung der mit Berufung (Art. 308 bis 318 ZPO) oder Beschwerde (Art. 319 bis 327 ZPO) weitergezogenen Streitigkeiten.
- <sup>2</sup> Als einzige kantonale Instanz ist es zuständig in den Fällen von Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben e und f ZPO und bei direkter Klage (Art. 8 ZPO). Im letztgenannten Fall ist die Präsidentin oder der Präsident der Zivilabteilung auch für die Anordnung vorsorglicher Massnahmen vor Eintritt der Rechtshängigkeit einer Klage und für eine vorsorgliche Beweisführung (Art. 158 ZPO) zuständig.

- <sup>3</sup> In Schiedssachen ist es das obere kantonale Gericht gemäss Artikel 356 Absatz 1 ZPO.
- <sup>4</sup> Als einzige kantonale Instanz entscheidet es über Beschwerden gegen Verfügungen des kantonalen Handelsregisteramtes (Art. 165 der eidgenössischen Handelsregisterverordnung vom 17. Oktober 2007 [HRegV] [SR 221.411]).

#### Art. 7

##### Handelsgericht

- <sup>1</sup> Das Handelsgericht ist als einzige kantonale Instanz zur Beurteilung der Streitigkeiten gemäss Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben a bis d, g und h sowie Artikel 6 Absatz 1 ZPO zuständig.
- <sup>2</sup> Ebenso zuständig ist es für Streitigkeiten aus dem Recht der Handelsgesellschaften und Genossenschaften gemäss Artikel 6 Absatz 4 Buchstabe b ZPO, sofern der Streitwert mindestens 30 000 Franken beträgt.

#### Art. 8

##### Regionalgerichte

- <sup>1</sup> Regionalgerichte beurteilen erstinstanzlich unabhängig vom Streitwert alle Streitigkeiten und Vollstreckungssachen, die nicht ausdrücklich einem andern Gericht zugewiesen sind. Sie entscheiden ausser in arbeitsrechtlichen Streitigkeiten gemäss Artikel 9 als Einzelgerichte.
- <sup>2</sup> Sie sind das Gericht gemäss Artikel 356 Absatz 2 ZPO, wenn sich der Sitz des Schiedsgerichts in ihrem örtlichen Zuständigkeitsbereich befindet.
- <sup>3</sup> Das Regionalgericht Bern-Mittelland beurteilt unabhängig vom Streitwert erstinstanzlich zivilrechtliche Ansprüche gegen den Kanton (Art. 10 Abs. 1 Bst. d ZPO).

#### Art. 9

##### Arbeitsrechtliche Streitigkeiten

- <sup>1</sup> In Streitigkeiten aus Arbeitsverhältnissen und nach dem Bundesgesetz vom 6. Oktober 1989 über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih (Arbeitsvermittlungsgesetz, AVG) [SR 823.11] mit einem Streitwert von weniger als 15 000 Franken entscheiden die Regionalgerichte in Dreierbesetzung. Dabei wirken neben der Gerichtspräsidentin oder dem Gerichtspräsidenten zwei Fachrichterinnen oder Fachrichter mit, von denen je eine oder einer der Arbeitgeber- und der Arbeitnehmerseite angehört.
- <sup>2</sup> Beruflich qualifizierte Vertreterinnen und Vertreter von Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen dürfen ihre Mitglieder begleiten oder verbeiständen und sich vor Gericht zur Sache äussern.

#### Art. 10

##### Regionale Schlichtungsbehörden

- <sup>1</sup> Die regionalen Schlichtungsbehörden führen die Schlichtungsversuche gemäss Artikel 197 ff. ZPO durch.
- <sup>2</sup> In den Fällen von Artikel 201 Absatz 2 ZPO sowie in arbeitsrechtlichen Streitigkeiten ist das Sekretariat Rechtsberatungsstelle. Die Beratung ist unentgeltlich.
- <sup>3</sup> Wer in der Funktion der Rechtsberatungsstelle beraten hat, kann in einer Schlichtungsverhandlung in der gleichen Sache nicht mitwirken.
- <sup>4</sup> Das Obergericht genehmigt die Formulare, deren ausschliessliche Verwendung das Zivilrecht vorschreibt, wie namentlich im Miet- und Pachtrecht.

161.1

11. Juni 2009

## Gesetz über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (GSOG)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,  
auf Antrag des Regierungsrates,  
beschliesst:

### 1. Allgemeines

#### Art. 1

Gegenstand

<sup>1</sup> Dieses Gesetz regelt die Organisation und Führung der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft.

<sup>2</sup> Es schafft die Rahmenbedingungen für eine effiziente Behördenorganisation sowie die zeitgerechte Durchführung der Gerichtsverfahren und der Strafverfolgung.

<sup>3</sup> Es bestimmt die Organe, welche die Aufsicht über die Gerichtsbehörden und die Staatsanwaltschaft ausüben.

### 8. Oberste Gerichte

#### 8.1 Obergericht

#### Art. 35

Stellung, Sitz und Gliederung

<sup>1</sup> Das Obergericht ist im Rahmen der gesetzlichen Zuständigkeitsordnung die oberste kantonale rechtsprechende Behörde in Zivil- und Strafsachen. Es hat seinen Sitz in Bern.

<sup>2</sup> Es gliedert sich in eine zivilrechtliche und eine strafrechtliche Abteilung.

<sup>3</sup> Das Handelsgericht, die Aufsichtsbehörde in Betreibungs- und Konkursachen und das Kindes- und Erwachsenenschutzgericht [Fassung vom 1. 2. 2012] gehören der Zivilabteilung an.

<sup>4</sup> Die Anwaltsaufsichtsbehörde sowie die Anwaltsprüfungskommission sind dem Obergericht administrativ angegliedert.

#### Art. 36

Gerichtsleitung

Die Gerichtsleitung obliegt der Präsidentin oder dem Präsidenten, dem Plenum, der Geschäftsleitung und der Erweiterten Geschäftsleitung.

#### Art. 37

Präsidium

<sup>1</sup> Die Präsidentin oder der Präsident des Obergerichts sorgt für den ordnungsgemässen Geschäftsgang der Zivil- und Strafgerichtsbarkeit.

<sup>2</sup> Sie oder er steht den Organen der Gerichtsleitung sowie der Leitung Controlling vor. Sie oder er vertritt das Gericht nach aussen.

<sup>3</sup> Sie oder er wird durch eine Vizepräsidentin oder einen Vizepräsidenten vertreten.

#### Art. 45

Spruchkörper

<sup>1</sup> Die Urteilsfindung erfolgt in Dreierbesetzung, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt.

<sup>2</sup> Die Urteile des Handelsgerichts werden durch drei Richterinnen oder Richter gefällt, davon zwei Fachrichterinnen oder Fachrichter. Auf Antrag aller Parteien im Schriftenwechsel oder auf Anordnung der Instruktionsrichterin oder des Instruktionsrichters wirken ein weiteres juristisches Mitglied und eine dritte Fachrichterin oder ein dritter Fachrichter mit. Für die Anordnung vorsorglicher Massnahmen vor Eintritt der Rechtshängigkeit ist die Präsidentin oder der Präsident zuständig.

<sup>3</sup> Die Urteile des Kindes- und Erwachsenenschutzgerichts werden in der Regel durch drei Richterinnen und Richter gefällt, davon zwei Fachrichterinnen und Fachrichter. Wo der Sachverhalt erstellt ist oder wo sich keine fachspezifischen Fragen stellen, kann auf den Beizug der Fachrichterinnen und Fachrichter verzichtet werden. In diesem Fall entscheidet [Absatz 3 Fassung vom 1. 2. 2012]

a die Präsidentin oder der Präsident als Einzelrichterin oder Einzelrichter über Beschwerden gegen

1. Zwischenverfügungen oder -entscheide, einschliesslich solcher betreffend die unentgeltliche Prozessführung,
2. Nichteintretensverfügungen oder -entscheide,
3. Abschreibungsverfügungen oder -entscheide;

b ein Spruchkörper aus drei hauptamtlichen Richterinnen und Richtern in allen übrigen Fällen.

<sup>4</sup> Begehren um Abberufung von hauptamtlichen Behördenmitgliedern werden durch die Zivilabteilung in Fünferbesetzung behandelt.

<sup>5</sup> Bei Bedarf sind die Richterinnen und Richter zur gegenseitigen Aushilfe verpflichtet.

### 10. Regionale Gerichtsbehörden

#### 10.1 Gerichtsregionen

#### Art. 80

<sup>1</sup> Das Kantonsgebiet gliedert sich in die folgenden Gerichtsregionen:

- a Berner Jura-Seeland,
- b Emmental-Oberaargau,
- c Bern-Mittelland,
- d Oberland.

<sup>2</sup> Die Gerichtsregion Berner Jura-Seeland entspricht den Verwaltungsregionen Berner Jura und Seeland, die übrigen Gerichtsregionen entsprechen den gleich bezeichneten Verwaltungsregionen gemäss Artikel 39a des Gesetzes vom 20. Juni 1995 über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (Organisationsgesetz, OrG) [BSG 152.01].

## 10.2 Regionalgerichte

### Art. 81

Zusammensetzung, Vorsitz und Spruchkörper

- <sup>1</sup> Für jede Gerichtsregion besteht ein Regionalgericht. Das Regionalgericht Berner Jura-Seeland hat eine Aussenstelle im Berner Jura.
- <sup>2</sup> Der Regierungsrat legt den Sitz des jeweiligen Regionalgerichts fest.
- <sup>3</sup> Das Regionalgericht setzt sich aus Gerichtspräsidentinnen und Gerichtspräsidenten, aus Fachrichterinnen und Fachrichtern sowie aus Laienrichterinnen und Laienrichtern zusammen.
- <sup>4</sup> Mit Ausnahme der arbeitsrechtlichen Verfahren nach Artikel 9 des Einführungsgesetzes vom 11. Juni 2009 zur Zivilprozessordnung, zur Strafprozessordnung und zur Jugendstrafprozessordnung (EG ZSJ) [BSG 271.1] urteilt es in Zivilsachen als Einzelgericht. In Strafsachen urteilt es als Einzelgericht oder als Kollegialgericht.
- <sup>5</sup> Den Vorsitz führt eine Gerichtspräsidentin oder ein Gerichtspräsident.
- <sup>6</sup> In Strafsachen urteilt das Kollegialgericht in Dreier- oder Fünferbesetzung mit einer Gerichtspräsidentin oder einem Gerichtspräsidenten sowie zwei oder vier Laienrichterinnen und Laienrichtern.

### Art. 82

Geschäftsleitung

- <sup>1</sup> Jedes Regionalgericht verfügt über eine Geschäftsleitung.
- <sup>2</sup> Die Geschäftsleitung besteht aus
  - a der oder dem Vorsitzenden,
  - b der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter der oder des Vorsitzenden,
  - c der leitenden Gerichtsschreiberin oder dem leitenden Gerichtsschreiber,
  - d der oder dem Ressourcenverantwortlichen.
- <sup>3</sup> Die Geschäftsleitung kann durch weitere Mitglieder ergänzt werden. Das Nähere regeln die Geschäftsreglemente der Regionalgerichte.
- <sup>4</sup> Das Obergericht wählt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Geschäftsleitung aus den am betreffenden Regionalgericht tätigen Gerichtspräsidentinnen und Gerichtspräsidenten für die Dauer von drei Jahren. Wiederwahl ist zulässig. Die Gerichtspräsidentinnen und Gerichtspräsidenten des jeweiligen Regionalgerichts stellen dem Obergericht Antrag.
- <sup>5</sup> Die am jeweiligen Regionalgericht tätigen Gerichtspräsidentinnen und Gerichtspräsidenten bezeichnen die Stellvertreterin oder den Stellvertreter der oder der Vorsitzenden der Geschäftsleitung, die leitende Gerichtsschreiberin oder den leitenden Gerichtsschreiber sowie die Ressourcenverantwortliche oder den Ressourcenverantwortlichen.

## 10.4 Regionale Schlichtungsbehörden

### Art. 84

Zusammensetzung, Vorsitz und Infrastruktur

- <sup>1</sup> Für jede Gerichtsregion besteht eine Schlichtungsbehörde.
- <sup>2</sup> Die Schlichtungsbehörde setzt sich aus Vorsitzenden sowie aus Fachrichterinnen und Fachrichtern zusammen.
- <sup>3</sup> Sie kann die Infrastruktur des jeweiligen Regionalgerichts benutzen.
- <sup>4</sup> Die Schlichtungsbehörde Berner Jura-Seeland verfügt über eine Aussenstelle im Berner Jura.

### Art. 88

Spruchkörper

- <sup>1</sup> Die Schlichtungsbehörde führt ihre Verfahren grundsätzlich in Einerbesetzung durch.
- <sup>2</sup> Bei arbeitsrechtlichen Streitigkeiten besteht die Schlichtungsbehörde aus einer oder einem Vorsitzenden sowie aus jeweils einer Vertreterin oder einem Vertreter der Arbeitnehmer- und Arbeitgeberseite.
- <sup>3</sup> Bei Streitigkeiten aus Miete und Pacht von Wohn- und Geschäftsräumen sowie aus landwirtschaftlicher Pacht besteht die Schlichtungsbehörde aus einer oder einem Vorsitzenden sowie aus jeweils einer Vertreterin oder einem Vertreter der Mieter- und Vermieterseite oder der Pächter- und Verpächterseite.
- <sup>4</sup> Bei Streitigkeiten nach dem Gleichstellungsgesetz fällt die Schlichtungsbehörde ihre Entscheide in Fünferbesetzung. Der Spruchkörper besteht aus einer oder einem Vorsitzenden und einer paritätischen Vertretung der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite und des öffentlichen und privaten Bereichs; die Geschlechter müssen paritätisch vertreten sein.